

Merkblatt für die Einrichtung einer Zweigstelle und/oder einer weiteren Kanzlei

Neben der Zulassungskanzlei im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO kann gemäß § 27 Abs. 2 BRAO eine oder mehrere Zweigstellen sowie eine oder mehrere weitere Kanzleien errichtet werden.

Zweigstelle:

Weiterer Standort, der von der Hauptkanzlei abhängig und an diese angegliedert ist.

Weitere Kanzlei:

Von der Hauptkanzlei unabhängige und eigenständige Einheit neben der bereits bestehenden Kanzlei.

Wenn ein Rechtsanwalt in voneinander unabhängigen Berufsausübungsgemeinschaften oder neben einer Tätigkeit in einer Berufsausübungsgemeinschaft als Einzelanwalt tätig ist, liegt eine weitere Kanzlei vor.

beA und weitere Kanzlei:

Für jede weitere Kanzlei wird gemäß § 31 a Abs. 7 BRAO ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet.

beA und Zweigstelle:

Für die Zweigstelle wird kein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet.

Für die Zweigstelle und die weitere Kanzlei gelten die gleichen sachlichen, personellen und organisatorischen Mindestanforderungen nach §§ 27 BRAO, 5 BORA.

Name/Briefbogen der Zweigstelle bzw. der weiteren Kanzlei:

Sowohl der Name als auch die Anschrift der Zweigstelle und der weiteren Kanzlei sind der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken anzuzeigen. Die Zweigstelle führt in der Regel den gleichen Namen wie die Hauptkanzlei. Der Name der weiteren Kanzlei muss sich von dem Namen anderer für diese Person eingetragenen Kanzleien unterscheiden, um Verwechslungen zu vermeiden.

Für die weitere Kanzlei als eigenständige organisatorische Einheit ist ein eigener Briefbogen zu führen. Hingegen kann die Zweigstelle auf den für die anwaltliche Tätigkeit benutzten Briefbögen geführt werden. Allerdings muss bei der Verwendung eines einheitlichen Briefbogens klar erkennbar sein, wo der Hauptsitz der Kanzlei ist, vergleiche §§ 27 Abs. 1, 31 Abs. 3 Satz 1 BRAO i.V.m. § 10 BORA.

Rechtsanwaltsverzeichnis:

In das Rechtsanwaltsverzeichnis wird die Anschrift der weiteren Kanzlei und der Zweigstelle eingetragen, § 31 Abs. 3 Satz 1 BRAO.